



Angaben, die Auskunft über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis geben können, sind in der folgenden Veröffentlichung herausgenommen bzw. wurden geschwärzt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Gegen Empfangsbekanntnis oder mit Zustellungsurkunde

Firma
Räder-Vogel
Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG
Spertsdeicher Weg 19 - 23
21109 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Chemiebetriebe

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Gz.: IB 1515 – 137/12

16.12.2013

- Vorhaben:** Neugenehmigung der Prepolymer Reaktionsanlage
- Antrag:** vom 18.04.2012 (Eingang: 27.06.2012, vervollständigt: 12.09.2012) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** Fa. Räder-Vogel
Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG
- Belegenheit:** Pollhornbogen 3, 21107 Hamburg

Genehmigung

I

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 18.04.2012 wird der Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polyurethanprepolymer zur Herstellung von Räder- und Rollenwerkstoffen)

auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in Hamburg-Mitte Baublock 712/131, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 11218,

erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 4 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG² (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

2 Die vorliegende Genehmigung³ erstreckt sich auf die folgenden Maßnahmen in der Polyurethan-Gießerei (Betriebseinheit 3):

- Aufstellung eines Tanklagers für Polyesterpolyol in einer Auffangwanne, bestehend aus ■■■■■⁴ Lagerbehältern ■■■■■⁴. Die Tanks sind isoliert und ausgerüstet mit Rührwerk, Heizvorrichtung und entsprechende Verrohrung mit Armaturen.
- Tankzug-Ladestation
- Teil des Fasslagers für Polyglykol
- Aufstellung der Tagesbehälter für Polyesterpolyol, ■■■■■⁴ ausgerüstet mit Rührwerk, Heizvorrichtung und entsprechende Verrohrung mit Armaturen.
- Aufstellung der Reaktoren für Prepolymer, ■■■■■⁴ ausgerüstet mit Rührwerk, Heizvorrichtung und entsprechende Verrohrung mit Armaturen.
- Aufstellung einer Container-Kippvorrichtung für KTC-Behälter, ausgerüstet mit Entleerungstrichter und Dosiereinrichtung einschließlich Armaturen.
- Aufstellung eines Tagesbehälter ■■■■■⁴, ausgerüstet mit Dosiereinrichtung und Förderschnecke.
- Aufstellung einer Reinigungsstation, bestehend aus Spülgerät ■■■■■⁴ mit Heizaggregat ■■■■■⁴ einschließlich Pumpe und Armaturen für die Reinigung der Prepolymer Reaktionsanlage einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen.
- Betrieb der neuen Anlagenteile

Folgende Ausgangsstoffe werden bei der Herstellung des erforderlichen Polyurethanprepolymers verwendet:

- ■■■■■⁴ Polyesterpolyol (R2),
- ■■■■■⁴ Isocyanat-Komponente (R3)
- ■■■■■⁴ Polyester (R6)
- ■■■■■⁴ Glykol (H4)

Die Menge des herzustellenden Polyurethanprepolymer ist auf ■■■■■⁴ Kilogramm pro Stunde begrenzt.

Die anderen Anlagenteile der Betriebseinheit 3 sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

³ Angaben, die Auskunft über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis geben, sind im folgenden Abschnitt der Veröffentlichung nicht enthalten.

⁴ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

2 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

*Zuständige Dienststelle
Behörde für Inneres und Sport
Feuerwehr
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg*

- 2.1 In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851- 3401, Fax. 42851-3409, E-Mail WF34@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu ergänzen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als pdf-Datei per E-Mail und in Papierform zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 2.2 Geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Die Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
- 2.3 Die Brandschutzordnung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Kapazitätsbegrenzungen
Die maximale Menge des herzustellenden Prepolymers beträgt ██████⁵ Kilogramm pro Stunde.
- 3.2 Betriebszeiten
Die Anlage darf ganztägig ██████⁵ betrieben werden.
- 3.3 Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle E 2, Teilstrom E 2.1
Die Begrenzung an der Emissionsquelle E 2 bezieht sich auf den Teilstrom von der Prepolymer Reaktionsanlage (Reaktoren) ohne Vermischung mit Raumluft. Dieser ist als E 2.1 zu benennen.
- 3.3.1 Organische Stoffe
Organische Stoffe⁶ im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die **Massenkonzentration 50 mg/m³**, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

⁵ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605 vom 30. Juli 2002), siehe unter Nr. 5.2.5

- 3.3.2 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub
Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die **Massenkonzentration 20 mg/m³** innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten.
- 3.3.3 Isocyanat (R3) [REDACTED]⁷
Die im Abgas enthaltenen Emissionen dürfen die **Massenkonzentration 20 mg/m³** nicht überschreiten.
- 3.3.4 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
- 3.3.5 Die Luftmengen, die dem Abgassystem zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Sofern die Ermittlung der Emissionen an der Emissionsquelle E 2 durchgeführt wird, ist sicherzustellen, dass der Volumenstrom der Raumluft rechnerisch abgezogen werden kann.
- 3.3.6 Die Emissionen geruchsintensiver Stoffe sind auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Mindestmaß zu reduzieren; sie dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen.
- 3.3.7 Die bestehenden Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E 2 bleiben unberührt.
- 3.4 Emissionsmessungen
- 3.4.1 Erste Messungen nach Erteilung des Bescheides
Spätestens 6 Monate nach Erteilung des Bescheides ist die Einhaltung der unter Ziffer 3.3 gestellten Anforderungen durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassene und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.
- 3.4.2 Die Emissionsmessungen für Organische Stoffe nach Ziffer 3.3.1 sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen.
Emissionsmessungen für Gesamtstaub nach Ziffer 3.3.2 und für Isocyanate nach Ziffer 3.3.3 werden bezüglich der Wiederholungsmessungen ausgesetzt.
- 3.4.3 Messplanung
Die Einzelmessung für Organische Stoffe nach Ziffer 3.3.1⁸ ist mittels einer kontinuierlichen Messeinrichtung z.B. Flammenionisationsdetektor (FID) über einen Zeitraum von 16 Stunden auszuführen, um nachzuweisen, dass die Einzelmessungen die Betriebszustände höchster Emissionen repräsentieren. Daraus ist der Halbstundenmittelwert mit dem höchsten Messwert zu bestimmen und anzugeben.
Für Gesamtstaub nach Ziffer 2.3.2 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Zusätzliche Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgänge) können weitere Einzelmessungen erforderlich machen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen

⁷ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

⁸ Nach TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511) Nr. 5.3.2.3 Abs. 2 ist die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff mit einer geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtung z.B. mit einem Flammenionisationsdetektor (FID) vorzunehmen. Dies gilt für Einzelmessungen wie für kontinuierliche Messungen. Das FID-Verfahren ist in der DIN EN 13526 beschrieben.

und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

3.4.4 Messverfahren und Durchführung

3.4.4.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

3.4.4.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.

3.4.4.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

3.4.4.4 Spezielle Regelungen für die Messung von Gesamtkohlenstoff

3.4.4.4.1 Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 13526 durchzuführen.

3.4.4.4.2 Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen⁹ ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

3.4.4.5 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

3.4.4.6 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

3.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

3.5.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=36087> und http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LAU/Luft/Fachinfo/Fachinfo_Emission/Dateien/Mustermessbericht_17-01-11.doc

⁹ siehe auch Anforderungen unter Ziffer 5.3.2.3 „Auswahl von Messverfahren“ in der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

- Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden.
- 3.5.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.5.3 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).
- 3.5.4 Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 3.5.5 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.
- 3.5.6 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.
- 3.6 Lärmschutz
- 3.6.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.6.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm¹⁰ sind einzuhalten.
- 3.6.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.6.2 Begrenzung der Geräuschemissionen
- 3.6.2.1 Die Zusatzbelastung¹¹ durch den Betrieb der Anlage darf die Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.6.2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten¹² nicht überschreiten.

¹⁰ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503)

¹¹ Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der beantragten Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilende Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u. a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien;
- Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach 6.1 Buchstaben c) bis f) der TA Lärm (vgl. Nr. 7.4 TA Lärm).

¹² Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A. 1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (z. B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Büros bzw. schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

- 3.6.2.2 Für den Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 bzw. Nr. A.1.4 TA Lärm sind folgende Immissionsgrenzwerte¹³ (tags/nachts) einzuhalten:
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| in Gewerbegebieten | 59 dB(A) / 44 dB(A) |
| in Dorf-, Kern-, Mischgebieten | 54 dB(A) / 39 dB(A) |
| IP1, Pollhornbogen 1 | 55 dB(A) / 40 dB(A) |
| IP2, Pollhornbogen 2 | 55 dB(A) / 43 dB(A) |
| IP3, Georg-Wilhelm-Straße 276 | 50 dB(A) / 37 dB(A) |
| IP4, Georg-Wilhelm-Straße 271 | 50 dB(A) / 37 dB(A) |
- 3.6.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten.
- 3.6.2.4 Die Grenzwerte dürfen auch bei höchster Dauerleistung nicht überschritten werden.
- 3.6.3 Messung der Lärmemissionen und -immissionen
- 3.6.3.1 Sollten sich nach Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise ergeben, die eine Überschreitung der unter Ziffer 3.6.2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht ausschließen, ist durch Schallpegelmessungen von einer entsprechend § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung prüfen zu lassen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.6.2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
Die Immissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.6.2.2 sind von voneinander unabhängigen Gutachtern durchzuführen.
Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, ist beim Vergleich mit dem Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB zu vermindern.
- 3.6.3.2 Die Messplanung ist im Vorfeld rechtzeitig mit der Abteilung Lärmbekämpfung - Amt für Immissionsschutz und Betriebe - der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abzustimmen.
Die Messpunkte sind so festzulegen, dass die für die maßgeblichen Immissionsorte kennzeichnende Geräuschsituation eindeutig ermittelt werden kann.
- 3.6.3.3 Sofern durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig einwirkende Fremdgeräusche die Ermittlung des von den Anlagen erzeugten Geräuschpegels an den maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch nicht möglich ist, ist die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes durch Ersatzmessungen nach Nr. A.3.4 TA Lärm nachzuweisen.
- 3.6.3.4 Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Immissionsschutz und Betriebe - ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen über den Termin schriftlich zu unterrichten. Vertreter/Innen des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein.
- 3.6.3.5 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse sind unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Immissionsmesstechnik durchzuführen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Immissionsschutz und Betriebe - zulässig.

¹³ Antragsunterlage Schallimmissionsprognose vom 06.07.2011, Seite 5, Tabelle 3: Immissionsorte XXXXXXXXXX

- 3.6.3.6 Der Messbericht ist unverzüglich zu erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Immissionsschutz und Betriebe - vorzulegen.
- 3.6.3.7 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach den Ziffern 3.6.3.1 und 3.6.3.3, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen nach Ziffer 3.6.2 nicht eingehalten werden, so sind die zur Erfüllung dieser Forderungen notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.
Hierzu gehören gemäß den Vorgaben der TA Lärm insbesondere die Bestimmung der Vor-, Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten, sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. Nr. 2.1 TA Lärm in Absprache mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- 3.7 Betriebliche Organisation
- 3.7.1 Personal
Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.7.2 Betriebshandbuch
Es ist ein Betriebshandbuch zu führen. Das Betriebshandbuch enthält die Summe aller Betriebs- und Verfahrensanweisungen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen müssen auch die sicherheitsrelevanten Prozeduren umfassen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Das Betriebshandbuch ist den beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu machen.
Das Betriebshandbuch muss für die Mitarbeiter am Betriebsort jederzeit zugänglich sein oder es ist den Mitarbeitern gegen Unterschrift auszuhändigen.
- 3.7.3 Betriebstagebuch
Es ist eine Dokumentation zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Die Funktionstests (Kontrolle) haben durch entsprechend befähigte Personen zu erfolgen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.
Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.
Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 3.7.4 Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Kontrollgänge
Für sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile und Schutzeinrichtungen einschließlich der Alarmierungseinrichtungen ist ein Wartungsplan aufzustellen. Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren. Der Wartungsplan ist der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
Die für die Anlagensicherheit relevanten Betriebsteile und Einrichtungen sind regelmäßig zu überwachen und zu warten und es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.
Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktion gewährleisten (oder die Auswirkungen von Störungen mindern), sind bevorzugt einzusetzen
Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können. Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
Schalter zum Stillsetzen der z.B. Fördereinrichtungen müssen deutlich gekennzeichnet sein.
Es ist ein Konzept zu regelmäßigen Kontrollgängen zu erarbeiten, zu dokumentieren und umzusetzen.
- 3.7.5 Maßnahmen bei Störungen und Stoffaustritt
Für die Polyurethan-Gießerei (Betriebseinheit 3) ist ein Alarmplan zu erstellen. In dem Alarmplan sollen kurz und klar die Verhaltensabläufe bei gefährlichen und umweltschädigenden Ereignissen (hinsichtlich Brand/Explosion(sgefahr)/ Flüssigkeitsaustritt etc.) dargestellt werden. Fremdpersonal ist bei den Maßnahmen mit zu berücksichtigen.
- 3.7.6 Informationspflichten gegenüber der Behörde (Mitwirkungspflicht des Betreibers)
Die Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG gewährt der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung, um etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und -probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen zu übermitteln.
Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres die Ergebnisse der Emissionsüberwachung als auch die Daten von Boden- bzw. Grundwasser- Messungen (Intervall siehe Abschnitt II Ziffer 4.3) der zuständigen Behörde zu übermitteln.
Desgleichen sind sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen, der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu übermitteln.
- 3.7.7 Maßnahmen bei abweichende Betriebsbedingungen (Betriebsstörungen)
Alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen, Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Anforderungen und Verstöße gegen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Genehmigungsaufgaben sind unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe zu melden.
Besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb), die geeignet sind, sonstige Gefahren hervorzurufen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Informationen über Ursachen und Auswirkungen sind schriftlich nachzureichen. Sofern Änderungen in technischer oder organisatorischer Hinsicht zur Vorbeugung gegen eine Wiederholung der Vorkommnisse erforderlich sind, ist die Überwachungsbehörde schriftlich von den Maßnahmen zu informieren.

4 Schutz von Boden und Grundwasser (Immissionsschutz)

- 4.1 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser:
Es sind grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser verhindern. Rohrleitungen und Reaktoren sind so auszulegen und anzuordnen, dass auch störungsbedingt keine unzulässigen Stoffaustritte auftreten können.
- 4.2 Überwachung der Maßnahmen:
Es ist ein Konzept zu regelmäßigen Dichtheitsprüfungen für alle Rohrleitungen, Behälter, Tanks oder anderer wassergefährdende Stoffe beinhaltender Aggregate zu erarbeiten, zu dokumentieren und umzusetzen. Hierbei sind Stellen mit erhöhter Leckagewahrscheinlichkeit (z.B. häufig bewegte Armaturen) in kürzeren Intervallen (z.B. wöchentlich) zu prüfen.
Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen und betriebliche Regelungen getroffen wurden, um eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser zu vermeiden. Es sind Maßnahmen und betriebliche Regelungen darzustellen, die über die in den Antragsunterlagen hinausgehen. Die Maßnahmen können in das bestehende Wartungs- und Instandhaltungsprogramm integriert werden.
Das Konzept zur Umsetzung der Dichtheitsprüfungen muss vor der Inbetriebnahme der Anlage bei dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB 15 vorgelegt werden.
- 4.3 Überwachung von Boden und Grundwasser
Der Boden und das Grundwasser sind wiederkehrend hinsichtlich der verwendeten relevanten Stoffe regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen sollen in Abstimmung mit dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB 15, durchgeführt werden. Die Untersuchungsparameter ergeben sich aus den wassergefährdenden Stoffen, mit denen im Betrieb umgegangen wird.
Spätestens 5 Jahre nach Erteilung des Bescheides ist das betroffene Grundwasser zu untersuchen. Der Untersuchungsbericht ist nach Maßgabe Abschnitt II Ziffer 3.7.5 dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB 15 vorzulegen. Diese Untersuchungen und die Vorlage eines Berichtes sind nach jeweils weiteren 5 Jahren zu wiederholen.
Spätestens 10 Jahre nach Erteilung des Bescheides ist der betroffene Boden zu untersuchen. Der Untersuchungsbericht ist nach Maßgabe Abschnitt II Ziffer 3.7.5 dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB 15 vorzulegen. Dieses Vorgehen ist jeweils alle 10 Jahre zu wiederholen.

5 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

- 5.1 Die für die Anlagensicherheit relevanten Betriebsteile und Einrichtungen sind regelmäßig zu überwachen und zu warten und es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.
Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktion gewährleisten (oder die Auswirkungen von Störungen mindern), sind bevorzugt einzusetzen
- 5.2 Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können. Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
Schalter zum Stillsetzen der Fördereinrichtungen müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- 5.3 Die sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile und Einrichtungen sind zu bestimmen und nach dem Stand der Technik auszuführen. Sie sind mit den erforderlichen direkt wirkenden Schutzeinrichtungen sowie PLT-Schutzeinrichtungen und PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen zu versehen.

Die PLT-Schutzeinrichtungen und PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen sind gemäß den Anforderungen der VDI/VDE 2180 und DIN EN 61511 auszuwählen, zu kennzeichnen, auszuführen, zu dokumentieren, zu prüfen und zu warten.

5.4 Sicherheitskonzept

Die Maßnahmen zu den vorgesehenen sicherheitstechnischen Einrichtungen unter Abschnitt II Ziffern 5.1 bis 5.3 und im Anhang 3 sind bis zur Schlussbesichtigung¹⁴ umzusetzen. Die Umsetzung ist mit der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – IB 1515 abzustimmen. Die Maßnahmen sind bei der Schlussbesichtigung entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung ist in einem Abschlussbericht zur Schlussbesichtigung durch einen Sachverständigen zu dokumentieren und der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – IB 1515 vorzulegen.

Sicherheitstechnische Auflagen für nachgereichte Unterlagen bleiben nach § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

6 Anlagensicherheit

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Verbraucherschutz - Referat Anlagensicherheit (V21)

Billstraße 80, 20539 Hamburg

- 6.1 Für neu installierte Druckgeräte sind die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 14 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
- 6.2 Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen.
- 6.3 Der Betreiber hat die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV bereits erfolgt ist.
- 6.4 Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine ZÜS.

7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen / Betriebssicherheit

Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz – Arbeitnehmerschutz (V3-AS21)

Billstraße 80, 20539 Hamburg

- 7.1 Für die Anlage und die dazugehörigen Aggregate ist eine Gefährdungsbeurteilung / Dokumentation nach §§ 5, 6 ArbSchG sowie TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu erstellen.
- 7.2 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 und 8 der TRGS 400 zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierzu zählt auch die personenbezogene Überwachung der

¹⁴ siehe Abschnitt II, Ziffer 1.3

Grenzwerte [REDACTED]¹⁵ in Bereichen, in denen mit einer Exposition von Arbeitnehmern gerechnet werden muss.

- 7.3 Dem Antrag wurde die Dokumentation einer Sicherheitsbetrachtung ([REDACTED]¹⁵) beigelegt.
Die dort aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Die Erledigung ist dem Amt für Arbeitsschutz (unter Angabe des AZ.: V3-AS21/986/2012) schriftlich mitzuteilen.

8 Vorbeugender Gewässerschutz

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Der Betreiber hat die amtlich bekannt gemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 3 Nr. 6 Anlagenverordnung - VAWS¹⁶).
- 8.2 Die Tankzug-Ladestation und anderen Anlagenkomponenten sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden können.
- 8.3 Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind auf Dichtheit der Anlagen und auf das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen hin zu überwachen. Die Zeitabstände und der Umstand der Eigenüberwachung sind in der Betriebsanweisung zu regeln.
- 8.4 Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die zu einem frühzeitigen Erkennen von austretenden wassergefährdenden Stoffen führen, um Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens rechtzeitig zu verhindern. Es ist sicherzustellen, dass ein Austreten bzw. Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich verhindert wird und nicht in die Abwasseranlagen gelangen kann (z.B. durch Betriebsanweisung).
- 8.5 Bei Schnellabschaltungen im Falle von Betriebsstörungen ist der Reaktorinhalt zu sichern (z. B. durch entsprechende Rückhaltesysteme).
- 8.6 Austretende wassergefährdende Stoffe, sowie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, sind zurückzuhalten, unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen, sofern eine Wiederverwertung nicht möglich ist.
- 8.7 Sind wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in eine nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Grundwasser gelangt oder ist dieses zu vermuten, so ist dies der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.
Meldepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, befüllt, instand setzt, reinigt oder prüft.

9 Abfall

Die anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer B41309H00 zu entsorgen.

¹⁵ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 19.05.1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21.12.2010 (HmbGVBl. S. 655, 659)

10 Energieeffizienz

Es ist ein Energieeffizienzmanagementsystem (ENEMS) einzuführen und dauerhaft anzuwenden (siehe BVT-Merkblatt Energieeffizienz). Die Umsetzung kann in die bereits vorhandenen Konzepte eingegliedert werden.

11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, das Gelände bis zum endgültigen Stilllegungstermin vollständig von allen Lager- und Abfallmaterialien zu räumen. Nach der Betriebseinstellung dürfen von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG hat mit Antrag vom 18.04.2012, vollständig eingegangen am 12.09.2012, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen beantragt. Die Produktion erfolgt auf dem Betriebsgelände Pollhornbogen 3 in Hamburg Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 11218. Bei diesem Vorhaben werden die erforderlichen Einsatzstoffe, insbesondere Polyole und Isocyanate, von der Großchemie bezogen und im Wesentlichen ein Polyurethanprepolymer¹⁷ für die Räder- und Rollenproduktion hergestellt. Das eingesetzte Polyol wird flüssig angeliefert und befindet sich in entsprechenden Lagertanks. Das Isocyanat ist fest, von schuppenartiger Struktur und wird in speziellen Containern angeliefert.

2 Genehmigungsbestand

Im Werk II (Pollhornbogen 3) ist neben weiteren Produktionseinrichtungen die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen untergebracht. Die Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen ist nach § 4 BImSchG mit Bescheid vom 10.12.2001 (Az.: E 325-69/01) genehmigt worden. Alle vorhandenen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für das Werk II sind in der Anlage zu Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

3 Feststellungen zum Verfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV¹⁸) und der Nummer 4.1.8¹⁹ des

¹⁷ Polyurethan entsteht aus der Reaktion zwischen Poly-Isocyanat und Polyol.

¹⁸ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

¹⁹ Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

Anhangs zur 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.2 Verfahrensentcheidung und Zuordnung bzgl. der Industrieemissions-Richtlinie²⁰ (IED)

Das beantragte Vorhaben betrifft Anlagen nach Nr. 4.1.8²¹ des Anhangs zur 4. BImSchV und ist dort in Spalte c mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnet. Zur Abgrenzung des Anlagenbegriffs im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV maßgeblich. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis einer Anlage nach Nr. 1 der genannten Vorschrift auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, das förmliche Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach § 3 der 4. BImSchV werden Anlagen, die nach Artikel 10 der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) unterliegen, hinsichtlich den Anforderungen dieser Richtlinie geprüft und genehmigt. Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die „IED-Anlagen“ mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die beantragte Anlage trägt gemäß 4. BImSchV eine „E“ Kennzeichnung und unterliegt damit zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED)²².

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe und Gerüche (Immissionsprognose),
- eine Prognose der Schallimmissionen (Schalltechnisches Gutachten) und
- eine sicherheitstechnische Betrachtung.

Die Prüfung der am 27.06.2012 eingereichten Unterlagen ergab, dass weitere Unterlagen, insbesondere entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, nachzureichen sind. Nach Eingang der nachgereichten Antragsunterlagen am 12.09.2012 erfolgte die Prüfung der Vollständigkeit. Am 01.10.2012 war diese Prüfung abgeschlossen.

Da die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vor Inkrafttreten der novellierten 9. BImSchV²³ abgeschlossen war, war die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand gemäß der Übergangsvorschrift in § 25 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Prepolymer Reaktionsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt. Die Pflicht, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durchzuführen ist, wird gemäß den Vorgaben nach §§ 3a und 3c sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG überprüft.

²⁰ **Industrieemissionsrichtlinie (IED)** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

²¹ Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie), das betrifft Anlagen bzw. Tätigkeiten, die in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie aufgelistet sind, hier: Ziffer 4.1 h *Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)*.

²² Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

²³ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 3 Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973)

Die Prüfung erfolgte nach Eingang des Antrags nach den Kriterien der Anlage 2 der UVPG. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Luftverunreinigungen z.B. in Form von Stickstoffdepositionen kann aufgrund der Emissionsfrachten der Prepolymer Reaktionsanlage ausgeschlossen werden. Lärm- und Staub-Emissionen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Relevante Umweltauswirkungen während der Betriebsphase durch Gesamtkohlenstoff-Ausstoß sind prozessbedingt als gering einzustufen.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Amtlichen Anzeiger am 16.10.2012 veröffentlicht.

4 Durchführung des Verfahrens

4.1 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 16.10.2012 im Amtlichen Anzeiger sowie im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 23.10.2012 bis einschließlich 22.11.2012. Die Frist für Einwendungen endete am 06.12.2012. Die Verfahrensrechte hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Genehmigungsverfahren sind in § 10 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt. Sie wurden beachtet.

4.2 Einwendungen und Erörterungstermin

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist wurden gegen das beantragte Vorhaben drei Einwendungen erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, ist nach § 12 Abs.1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffen. Der Zweck eines Erörterungstermins besteht darin, eine Aussprache über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen und dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern. Die Genehmigungsbehörde hat die vorliegenden Einwendungen geprüft und ist, unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins, zum Ergebnis gekommen, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV fand kein Erörterungstermin statt. Dieses Ergebnis wurde am 11.01.2013 im Amtlichen Anzeiger, im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost bekannt gemacht.

Die vorliegenden Einwendungen wurden für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen herangezogen, es fand dazu eine Besprechung mit den Einwendern und der Antragstellerin am 29.01.2013 statt. Die Erkenntnisse aus der Besprechung wurden bei der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens berücksichtigt.

4.2 Beteiligung anderer Behörden

Parallel zur Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligt. Die folgenden Behörden und Dienststellen wurden beteiligt:

- Bezirksamt Hamburg-Mitte,

- Behörde für Inneres und Sport
 - Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – F04
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Amt für Verbraucherschutz, Produkt- und Anlagensicherheit – V21
 - Amt für Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz – V3 - AS21
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Lärmmessstelle – IB 212
 - Amt für Natur- und Ressourcenschutz – NR 3
 - Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaftliche Grundlagen, - U 11

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben. Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Abschnitt II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

5.1 Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.2 **Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

5.2.1 Luftverunreinigungen

Für die von der Anlage emittierten Stoffe sind keine Immissionswerte in der Nr. 4.2 - 4.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegt. Die Konzentrationen und Massenströme der Stoffe sind vergleichsweise gering; aus anderen Aspekten ergaben sich keine Hinweise auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8. Dennoch liegt dem Genehmigungsantrag ein Immissionsgutachten zugrunde, in dem die von der Anlage ausgehenden Immissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen ermittelt und beurteilt wurden. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine Überschreitung der beurteilten Luftschadstoffe und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Emissionen der Anlage sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Bagatellmassenstrom gemäß Nr. 5.2.5 (Isocyanate) der TA Luft wird von der Anlage unterschritten. Gleichwohl werden die Massenkonzentrationen für diesen Stoffe begrenzt und der Nachweis durch einmalige Messung nach Inbetriebnahme der Anlage gefordert.

5.2.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

5.2.3 Schallschutz und Erschütterungen

Die Prepolymer Reaktionsanlage befindet sich im Pollhornbogen 3 in Wilhelmsburg, dass im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen ist. Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose [REDACTED]²⁴ vom 06.07.2011 beigefügt. Die zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. In dieser Schallprognose, die gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen

²⁴ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen war, wurden folgende Beurteilungspegel für die - vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten – Immissionsorte ermittelt:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L _z		Richtwerte	
	werktags	nachts	Tag	Nacht
IP1, Pollhornbogen 1 (Büros)	49 dB(A)	37 dB(A)	65 dB(A)	50dB(A)
IP2, Pollhornbogen 2 (Büros)	52 dB(A)	41 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
IP3, Georg-Wilhelm-Straße 276	43 dB(A)	35 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP4, Georg-Wilhelm-Straße 271	43 dB(A)	35 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)

Diese Immissionsprognose wurde der Lärmmessstelle zur Prüfung vorgelegt. Die Lärmmessstelle hat die Schallprognose als sehr gut nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Die Beurteilungspegel unterschreiten nach vorliegender Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten im Tagzeitraum um mindestens 13 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 9 dB(A). An Sonn- und Feiertagen wird nicht produziert, es gehen dann keine Lärmbelastungen vom Betrieb aus.

Eine Beeinträchtigung von weiter entfernt gelegenen sensiblen Nutzungen ist auszuschließen. Auf Grund dieser Gegebenheiten wurde auf eine messtechnische Überprüfung der Lärmsituation verzichtet.

5.2.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Außer der Prepolymer Reaktionsanlage, die Tanklager für Polyesterpolyol und die Reinigungsstation, die entsprechend beheizt bzw. gekühlt werden, verfügt die Anlage über keine besonderen Heiz- und Kühlaggregate.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

5.2.5 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen angeführt, die eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes verhindern. Produktionsanlage wird per Prozessleittechnik gesteuert. Die eingereichten Unterlagen erhalten auch eine gutachterliche Sicherheitsbetrachtung, in dem auch ein unwahrscheinliches Szenario durchgerechnet wurde, mit dem Ergebnis, das der entstehende Druck nicht die Auslegungsdaten der Reaktoren überschreiten würde. Diese Informationen dokumentieren auch den Stand der Sicherheitstechnik. Bei der Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

5.3 **Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

In der Anlage fällt ein anlagenspezifischer Abfall, in Form von verunreinigtem Glykol in einer Menge von ²⁵ an. Die Einstufung des Abfalls gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist plausibel, die ordnungsgemäße Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist damit sichergestellt.

Darüber hinaus fallen weitere anlagenunspezifische Abfälle an, wie Verpackungsmaterial, gebrauchte Maschinen- und Getriebeöle, die entsprechend den Abfallbestimmungen verwertet oder entsorgt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

²⁵ Angabe fällt unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

5.4 **Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Diesbezüglich sind auch die Festlegungen der BVT²⁶ für ein Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

5.5 **Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (IED) umgesetzt zum Teil durch die Änderung des BImSchG vom 08.04.2013 BGBl I, S. 734.**

5.5.1 Schutz von Boden und Grundwasser

Gemäß der IED sollen die Genehmigungsaufgaben angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser vorgeben sowie die regelmäßige Überwachung dieser Maßnahmen näher definieren. Dies wird durch die Nebenbestimmungen Abschnitt II Ziffer 4 erfüllt. Die Nebenbestimmungen enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Der Forderung nach wiederkehrenden Überwachungen in Bezug auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage wird durch die Nebenbestimmung Abschnitt II Ziffer 4.2 nachgekommen. Die Forderung gemäß der IED nach der regelmäßigen Entnahme und Analyse von Boden- und Wasserproben wird in Abschnitt II Ziffer 4.3 gefolgt. Die in der Nebenbestimmung Abschnitt II Ziffer 3.7.5 geforderte jährliche Lieferung von Daten bzgl. der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben beinhaltet auch Daten hinsichtlich der Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers.

Durch die aufgezählten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt werden und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor eine Verschmutzung sich ausbreitet.

5.5.2 Meldepflichten des Betreibers

Gemäß § 31 Absatz 4 BImSchG hat der Betreiber bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten. Weiterhin hat der Betreiber nach § 31 Absatz 1 BImSchG der zuständigen Behörde regelmäßig über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu berichten. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen in Abschnitt II unter Ziffer 3.7.5 näher bestimmt.

5.5.3 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft.

In der Nebenbestimmung Abschnitt II Nr. 11 werden die nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 BImSchG bestehenden Forderungen nach der Betriebseinstellung zusammengefasst. Sie entsprechen ebenfalls der Forderung aus der IED, dass von dem Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als Folge einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die

²⁶ BVT: Gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (IED) müssen in der Europäischen Union die besonders umweltrelevanten Industrieanlagen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT oder in engl. BAT: best available technology) genehmigt werden. Definition unter Artikel 3 Nr. 10 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) vom 24.11.2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010)

genehmigten Tätigkeiten ausgehen kann. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

5.6 **Zusammenfassung**

Das Ergebnis der Prüfungen ergab, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 Abs. 1 - 3 BImSchG eingehalten werden.

5.7 **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

5.7.1 Gewässer- und Bodenschutz

Der erforderliche Gewässer- und Bodenschutz ist durch die Ausgestaltung des Bodens im Gebäude als Auffangwanne für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Es bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.7.2 Vorbeugender Gewässerschutz (Wassergefährdende Stoffe)

Die Tanklagers für Polyesterpolyol, bestehend aus ■■■■■²⁷ Lagerbehältern mit ■■■■■²⁷ Lagerinhalt, sind oder werden auf statisch sicheren Fundamenten gegründet, mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet und sind somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

Die Grundpflichten des § 3 VAWs (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

5.7.3 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die zuständigen Dienststellen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Danach bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.7.4 Anlagensicherheit

Gegen die Errichtung und den Betrieb bestehen seitens des Amtes für Verbraucherschutz -Referat Anlagensicherheit keine grundsätzlichen Bedenken. Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.

5.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, organisatorisch und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz u.a.. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz – V3 – AS2 – Arbeitnehmerschutz geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

5.7.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch das Vorhaben sind keine naturschutzrechtlichen oder –fachlichen Belange betroffen.

6. **Würdigung der Einwendungen**

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 06.12.2012 gingen 3 Einwendungen ein. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wurden kategorisiert und zusammengefasst.

²⁷ Angaben fallen unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

- 6.1 Es wurden zu den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen folgende Einwendungen erhoben:
- 6.1.1 *Fehlende Darstellung und Klassifizierung der Ausgangsstoffe bei der Herstellung von Vorprodukten (Hinweis auf Gefahrstoffe)*
Durch das beantragte Vorhaben wird keine Produktionsanlage errichtet und betrieben, die der Herstellung von Polyolen und Isocyanaten dient. Bei einer derartigen Produktion würden tatsächlich giftige Stoffe wie Phosgen und Benzol eingesetzt. Bei diesem Genehmigungsverfahren geht es vielmehr um den Einsatz angelieferter Polyole und Isocyanate. Die Polyole und Isocyanate werden von der Großchemie bezogen, mit denen die Basiskunststoffe bei der Antragstellerin hergestellt werden. Die eingesetzten Stoffe sind nicht giftig. Das eingesetzte Polyol wird flüssig angeliefert und befindet sich in entsprechenden Lagertanks. Das Isocyanat wird in speziellen Containern (in fester Form) angeliefert, die Struktur des Stoffes ist schuppenartig. Das eingesetzte Isocyanat ist schwach wassergefährdend. Aus diesem Grund setzen sich die eingereichten Antragsunterlagen nicht mit den Vorprodukten auseinander.
Die vorgenannten Einwendungen werden daher zurückgewiesen.
- 6.1.2 *Es wurde keine Gefahrenanalyse öffentlich ausgelegt*
In den ausgelegten Antragsunterlagen lag eine entsprechende Gefahrenanalyse in anonymisierter Form bei. Die Anonymisierung erfolgte auf Grund von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
Die vorgenannte Einwendung wird daher zurückgewiesen.
- 6.1.3 *Lücke in der Kurzbeschreibung (Info-Mappe) zu Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft*
In der Kurzbeschreibung wurde nicht ausdrücklich beschrieben, dass es keine Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft voraussichtlich geben wird. Die Abschätzung der zu erwartenden Belastung lag hingegen in den ausgelegten Antragsunterlagen bei.
Die vorgenannte Einwendung wird daher zurückgewiesen.
- 6.2 Einwendungen zum Hochwasserschutz:
Fehlende Betrachtung der Hochwassergefahr insbesondere bei Flächen, die 1962 überflutet wurden
Bei der Einschätzung des Risikos für die vier Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten) bestehen keine konkreten Gefahren, dennoch bleibt ein Restrisiko. In Hamburg sind hinter einem Deich rechtlich alle Baumaßnahmen möglich. Das extreme mittlere 100-jährige Ereignis ist zu berücksichtigen und trat bereits nach 1962 ein.
In extremen Fällen bei der die Überflutung der Deiche droht, ist die Antragstellerin in der Lage im Rahmen des Krisenmanagements sachgerechte Vorkehrungen zu treffen, damit die gefährdeten Anlagenteile gesichert werden.
Die vorgenannte Einwendung wird daher zurückgewiesen.
- 6.3 Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):
Erklärung, weshalb die BSU auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet hat
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regelt, ob für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, oder ob eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für Vorhaben, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen können. Es wird unterschieden zwischen Vorhaben, bei denen
- grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles oder
 - zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.
- Bei der Vorprüfung des Einzelfalles führt die zuständige Behörde eine überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen durch. Die behördliche

Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung erfolgt nach den Kriterien, die in der Anlage 2 des UVPG genannt sind.

Das zusammenfassende Ergebnis der Vorprüfung lautet: Lärm- und Staub-Emissionen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Produktionsbedingt werden gasförmige organische Emissionen erzeugt, die an der Entstehungsstelle abgesogen werden. Relevante Umweltauswirkungen während der Betriebsphase durch Gesamtkohlenstoff-Ausstoß sind prozessbedingt als gering einzustufen. Die Lagebeziehung zu den Gebieten mit europäischen und nationalen Schutzstatus ist einer Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Anbetracht der Lage, der Art und des Umfangs des Vorhabens und der möglichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Die vorgenannte Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.4 Einwendungen zum Immissionsschutz:

6.4.1 *Sorge vor zusätzlichen Kohlenwasserstoff-Emissionen*

Die in der Einwendung genannte Kohlenwasserstoff-Emission trifft für die beantragte Chemieanlage nicht zu, da weder Polyole noch Isocyanate von der Antragstellerin selbst hergestellt werden. Es werden ausschließlich Produkte eingesetzt, die die Großchemie liefert und mit denen die Basiskunststoffe hergestellt werden.

Die vorgenannte Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.4.2 *Fehlende Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Die Sorge gilt den betroffenen Anwohnern in den neuen Quartieren entlang des Gartenschaugeländes - Neue Hamburger Terrassen und Georg-Wilhelm-Höfe*

Im Vorwege auf mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat sich die Antragstellerin mit diesem Thema auseinandergesetzt und hat zusätzlich eine Immissionsprognose (incl. Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen) beauftragt. Gesetzlich ist diese Prognose nicht vorgeschrieben. Außerdem wird dieses Thema in den Antragsunterlagen im Kapitel 11 (Luftreinhaltung mit der Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und –immission) und im Kapitel 14 (Anlagensicherheit mit der gutachterlichen Sicherheitsbetrachtung) betrachtet.

Die vorgenannten Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5 Einwendungen zur Anlagensicherheit und den Gefahren des Standortes:

6.5.1 *Fehlende Information zu etwaige Störfälle und Gefahrstoffen*

Die Prepolymer Reaktionsanlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Bei dem beantragten Vorhaben wird der Stand der Sicherheitstechnik bei der Produktionsanlage eingehalten. Durch die Bauart und den Stand der Technik der Produktionsanlage werden ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störungen getroffen, damit ein sicherer Betrieb gewährleistet wird. Die Produktionsanlage wird per Prozessleittechnik gesteuert. Sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden zuverlässig verhindert.

Die vorgenannten Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5.2 *Fehlende Bewertung der Gefahren des Standortes*

Die Gefahren, die auf die zu genehmigende Anlage einwirken können, ist unter Ziffer 6.2 bei der Betrachtung des Hochwasserschutzes dargelegt worden.

Zu den Gefahren, die auf die Umgebung gerichtet sind, wird insbesondere auf die Immissions- und Lärmprognose in den Antragsunterlagen verwiesen.

Die vorgenannten Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5.3 *Besondere Aufmerksamkeit bezüglich der Feuergefahr*

Es liegt das Brandschutzkonzept der Antragstellerin vor. Der Feuerwehr ist die genaue Lage, der eingelagerten Stoffe bekannt. Die geeigneten Löschmittel sind

bekannt, außerdem sind die entsprechenden Gefahrenbereiche gekennzeichnet.
Die vorgenannten Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

- 6.6 Einwendung bezüglich der städtebaulichen Entwicklung:
Die bestehende Fabrikhalle ist 2001 errichtet worden und liegt im ausgewiesenen Industriegebiet (Bebauungsplan vom 18.06.1968). Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat in seiner Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben keine Bedenken geäußert, weil keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind.

7 **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

8 **Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind erforderlich und begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, der Brandverhütung sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik bzw. dem Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT).

Die Nebenbestimmungen sind weiterhin vollständig hinsichtlich der Anforderungen der auch für diesen Genehmigungsbescheid maßgeblichen Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (ABl. EG L334 S.17), in deren Artikel 14 Abs.1 eine abschließende Liste notwendiger Nebenbestimmungen angeführt ist. Sie geben im Weiteren die Bandbreite der im für den hier vorliegenden Anlagentyp maßgeblichen, von der Europäischen Kommission herausgegebenen BVT-Merkblatt „Reference Document on Best Available Technique for the Manufacture of Organic Fine Chemicals“ festgelegten Emissionsgrenzwerte wieder. In dem Merkblatt ist für die Gesamtmenge an organischem Kohlenstoff (C) eine Begrenzung von 0,1 kg C/Stunde oder 20 mg C/m³ vorgegeben²⁸. Das Konzentrationsniveau bezieht sich auf Volumenströme ohne Verdünnung z. B. durch Volumenströme aus der Raum- oder Gebäudebelüftung.

Zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Zu II/3.3 Emissionsbegrenzungen

Stoffe mit einem besonderen Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt werden schärfer begrenzt als weniger gefährliche Stoffe. Die unter Ziffer 3.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Werten, die die TA-Luft vorgibt, als auch den Vorgaben der Europäischen Kommission.

Zu II/3.6 Lärmschutz

Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen tagsüber um mindestens 13 dB(A) und in der Nacht mindestens 9 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm, so dass auf die Bestimmung der Vorbelastung durch betriebsfremde Anlagen verzichtet werden konnte.

Die unter Ziffer 3.6.2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Immissionsorte IO1 bis IO4 sind so festgesetzt, dass sie zum einen sicher einhaltbar sind und zum anderen der Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm am Tage gerade bis an diese Orte heranreicht.

²⁸ Der Mittelungszeitraum bezieht sich auf das Emissionsprofil, die Werte auf Trockengas und Nm³.

Zu II/5 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

Auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, die nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfallen, ist gemäß § 5 BImSchG Schutz und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, die durch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörungen) hervorgerufen werden können, für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu gewährleisten. Die Anlage ist unter Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt keine sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Betriebsstörungen hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren durch Betriebsstörungen getroffen wird.

Der Stand der Technik bezüglich sonstiger Gefahren und zur Gewährleistung der Anlagensicherheit zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG und dem Anhang des BImSchG zu § 3 Abs. 6, Nr. 11, zu bestimmen. Die VDI-Richtlinie 2180 und andere Normen beschreiben den Stand der Technik für genehmigungsbedürftige Anlagen für die Ausrüstung mit PLT-Schutzeinrichtungen.

Die Genehmigung ist in Abschnitt II Ziffer 5 ff. mit Nebenbestimmungen versehen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen zur Anlagensicherheit sicherzustellen. Soweit der Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT) erforderlich war, zusätzliche technische und organisatorische Anforderungen festzulegen, sind entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung enthalten.

Zu II/11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Stilllegung der Anlage)

Der Betreiber hat mit Betriebsaufnahme sicherzustellen, dass nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der Anlage ausgehen, dass Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können und dass das Betriebsgelände wiederhergestellt werden kann. Zahlreiche anlagenbezogene Nachsorgemaßnahmen können naturgemäß erst nach einer Betriebseinstellung durchgeführt werden. Der Anlagenbetreiber muss sowohl bei der Stilllegung der Anlage selbst als auch bei den nachfolgenden Maßnahmen, etwa dem Abbau der Anlage oder den Aufräumarbeiten auf dem Anlagengrundstück, die Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG beachten. Die Erfüllung dieser Pflicht ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt worden.

IV Hinweise

- 1 Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2 Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 3 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1

- BlmSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.
- 4 Folgende unmittelbar geltende Verordnungen sind bei Betrieb und Errichtung der Anlage zu beachten:
- 4.1 Der Aufwand für die PLT-Schutzeinrichtungen ist an dem Risiko auszurichten, das ohne Schutzeinrichtung vorliegen würde. Dies ist gemäß VDI/VDE 2180 zu definieren. Die PLT-Schutzeinrichtungen müssen von Ausfällen der PLT-Betriebs-einrichtungen unabhängig sein. Abhängig vom Risiko sind die in der VDI 2180 enthaltenen ausführungstechnischen Maßnahmen bei der Auswahl und Installation zu berücksichtigen.
- 4.2 Die PLT-Schutzeinrichtungen sind einer regelmäßigen Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass die einwandfreie Funktion im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen wird und möglichst unter den Bedingungen des Anforderungsfalls ausgeführt wird (VDI/VDE 2180).
- 4.3 Die Dokumentation für die PLT-Schutzeinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der VDI/VDE 2180, DIN EN 61508 und DIN EN 61511 auszuführen.
- 5 Über BVT-Merkblätter²⁹ und BVT-Schlussfolgerungen werden auf europäischer Ebene zentrale Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch die Anpassung der einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften oder entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung. In Zukunft werden die BVT-Merkblätter und die dort genannten Emissionsgrenzwerte zur Festlegung des Standes der Technik herangezogen, aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass unter Beachtung einer angemessenen Frist, Nachrüstungsmaßnahmen auch für bestehende Anlagen, wie die von Ihnen betriebene, künftig notwendig werden können (s. Link <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>).
- 6 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 7 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52a BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 8 Die novellierte Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) knüpft an den neuen § 10 Abs. 8a BImSchG an, wonach Genehmigungsbescheide für Anlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen³⁰ (IED-Anlagen) veröffentlicht werden müssen.

²⁹ BVT beschreibt die „besten verfügbaren Techniken“. Die BVT sollen den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand abbilden und als Grundlage für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und anderen Genehmigungsaufgaben dienen. Welches die BVT in Bezug auf eine bestimmte industrielle Tätigkeit sind, wird in den erwähnten BVT-Merkblättern umfangreich präzisiert und in sog. BVT-Schlussfolgerungen - auch diese Rechtsfigur ist neu - verbindlich zusammengefasst.

³⁰ Industrieemissionsrichtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17): Durch die Richtlinie über Industrieemissionen wird die bisherige Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung von 1996 (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien, die Anforderungen für bestimmte Anlagenarten enthalten, zusammengefasst. Die Richtlinie enthält u.a. Regelungen zur verstärkten Anwendung europäischer Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Richtlinie sieht außerdem als neue Pflicht im Hinblick auf die Stilllegung von Anlagen die Rückführung auf den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vor. Darüber hinaus enthält die Richtlinie einige weitere neue Vorgaben, wie zum Beispiel Unterrichtungs- und Folgenbegrenzungspflichten des Betreibers sowie Behördenpflichten bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen.

- 9 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 10 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigelegten Formblatt mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

- Anhänge:**
- **Anhang 1:** Auflistung der Antragsunterlagen
 - **Anhang 2:** Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik
 - **Anhang 3:** Zusätzliche Maßnahmen aus der Sicherheitsbetrachtung